



Amtssigniert. SID2014031087443  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Franz Schett**

An  
alle Gemeinden  
Tirols

Telefon +43(0)512/508-3451

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Bundesluftreinhaltegesetz;  
Verbrennen biogener Materialien – MITTEILUNG**

Geschäftszahl U-617/55

Innsbruck, 25.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der am 19.08.2010 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 77/2010 wurden die luftreinhalterechnischen Bestimmungen über das Verbrennen biogener und das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) zusammengefasst. Das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 idF BGBl. I Nr. 108/2001, wurden gleichzeitig aufgehoben.

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist eine Vollzugszuständigkeit der Gemeinden (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Erlassung bestimmter Verordnungen, verwaltungspolizeiliches Einschreiten) im „neuen“ BLRG nicht mehr vorgesehen. Allerdings enthält die auf Grundlage des BLRG erlassene Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Februar 2011, LGBl. Nr. 12/2011, mit der bestimmte Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden, die Bestimmung, dass die Gemeinden und teilweise auch die Landeswarnzentrale von den in der Verordnung genannten „Zweckfeuern“ zu verständigen sind.

Die Abteilung Umweltschutz wurde nun darüber informiert, dass diese Meldepflicht verschiedentlich zu Unklarheiten geführt hat. Offenbar bestehen gewisse Unsicherheiten, wie die Meldung rechtlich zu qualifizieren ist, insbesondere ob sich daran eine Entscheidungspflicht der Gemeinde oder einer anderen Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde etc.) knüpft.

Zur Klarstellung wird deshalb Folgendes mitgeteilt:

1. Nach dem BLRG ist das **punktueller und flächenhafter Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen (ganzzährig) verboten.**

2. Von diesem Verbot bestehen allerdings einzelne **Ausnahmen**.

Ausnahmen ergeben sich teilweise direkt aus dem BLRG, teilweise aber aus der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2011, LGBl. Nr. 12/2011. Diese Ausnahmen gelten unmittelbar aufgrund des Gesetzes bzw. der Verordnung. Eine zusätzliche luftreinhalterechnische Ausnahmegenehmigung mittels Bescheid ist für die betreffenden Zweckfeuer nicht erforderlich.

Die Erteilung einer individuellen Ausnahmegenehmigung auf Antrag durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde sieht das BLRG lediglich für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien und für das in Tirol wohl kaum relevante Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen vor, und zwar dann, wenn dafür nicht bereits in einer Verordnung des Landeshauptmannes eine generelle Ausnahme vorgesehen ist, wie dies für das Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen zur Bekämpfung des Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers zutrifft (vgl. § 1 lit. a der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011).

3. Die in § 2 lit. c der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 vorgesehen **Meldung** über Zeit und Ort der durch § 1 erlaubten Zweckfeuer an die Gemeinde und (teilweise) Landeswarnzentrale stellt sohin eine bloße Mitteilung und nicht etwa ein Anbringen (Ansuchen, Anzeigen etc.) dar, das bescheidmäßig zu erledigen ist.

Zweck der Meldung ist insbesondere, dass der Bürgermeister vom geplanten Zweckfeuer Kenntnis erlangt und als zuständige Behörde nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung prüfen kann, ob auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprochen ist. Die Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung werden durch die luftreinhalterechnischen Vorschriften nämlich ebenso wie allfällige Verbote oder Beschränkungen aufgrund anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt, gelten also auch für nach den luftreinhalterechnischen Vorschriften zulässige Zweckfeuer

Weiters sollen durch die Meldung Informationen zur Verfügung stehen, damit bei einem dennoch auftretenden Brand effektiv und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet bzw. ergriffen werden können.

Ein positiver Nebeneffekt besteht schließlich darin, dass durch die Meldung Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können. Vor allem das Verbrennen von Lawinenholz in schwer zugänglichen alpinen Lagen kann von Betrachtern möglicherweise nicht in einen logischen Zusammenhang gebracht werden. Die Meldung der Zweckfeuer erleichtert den zuständigen Stellen bei Einlangen von Brandmeldungen eine korrekte Gefahrenbeurteilung.

Weitere Informationen zum Luftreinhaltegesetz und zur Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 12/2011 finden Sie auf der **Homepage des Landes Tirol** unter der Internetadresse <https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhaltung/>. .

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern, wird in der Anlage außerdem ein von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz und der Abteilung Umweltschutz gemeinsam ausgearbeitetes **Muster eines Meldeformulars** übermittelt.

Anlage: Muster Meldeformular

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

Dr. Kapeller